

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte
und
die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten
(TV EGO-L-H)
vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei,
Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie für
- b) unterrichtsunterstützende Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen.

§ 2 Maßgaben zum TV-H und zum TVÜ-H

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten gilt der TV-H in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2022 vorhandenen Lehrkräfte sowie der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt III.

Abschnitt II

Maßgaben zum TV-H

§ 3 Maßgabe zu § 12 TV-H - Eingruppierung -

§ 12 TV-H gilt in folgender Fassung:

„§ 12 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). ²Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten erhalten das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. ³Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft oder der oder des im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 4 Maßgabe zu § 13 TV-H - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-H findet keine Anwendung.

§ 5 Maßgabe zu § 14 TV-H - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-H gilt in folgender Fassung:

„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer in den jeweiligen Unterabschnitten A der Abschnitte I bis V bzw. in Nr. 1 des Abschnittes VI (Anlage zum TV EGO-L-H) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TV-H ergeben hätte.“

§ 6 Maßgaben zu § 16 TV-H - Stufen der Entgelttabelle -

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-H und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-H gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) ist.
- (2) § 16 Absätze 2 und 3 TV-H gelten mit folgenden Maßgaben:
 1. ¹Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. ²Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-H bleibt unberührt.
 2. Bei neu zu begründenden Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Abschnitt III

Maßgaben zum TVÜ-H

§ 7 Maßgabe zu § 12 TVÜ-H - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

- „(5) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EGO-L-H) gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. ³Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.“

§ 8 Maßgaben zu § 17 TVÜ-H - Eingruppierung -

(1) § 17 Absatz 1 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

- „(1) Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2014 fort.“

(2) § 17 Absatz 3 TVÜ-H gilt nicht.

(3) § 17 Absatz 7 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

- „(7) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet. ²Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Juli 2022 fort. ³In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-H kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2022 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

§ 9 Maßgabe zu § 29 TVÜ-H - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014 -

§ 29 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„§ 29 Überleitung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) am 1. August 2022

- (1) ¹Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2022 neu eingestellte Lehrkräfte sowie neu eingestellte unterrichtsunterstützende Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2022 der § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H sowie die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). ²Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) ¹In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Lehrkräfte bzw. unterrichtsunterstützende Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H oder des § 44a TV-H fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2022 in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2:

¹Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 - Z.1 Ja - 050.001.000 - 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 - Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020

S.174), sog. „Eingruppierungserlass“ ergibt, die am 31. Juli 2022 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft oder der/des unterrichtsunterstützenden Beschäftigten anzuwenden sind. ²Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. ³Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1a oder 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. ⁵Satz 1 gilt für den Anspruch auf die sog. „Anpassungszulage“ entsprechend. ⁶Ergibt sich ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe nach Satz 1, auf eine Entgeltgruppenzulage nach Satz 4 oder auf eine Anpassungszulage nach Satz 5, dann gilt der jeweilige Antrag für alle Ansprüche nach diesem Absatz.
- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder Satz 4 bzw. Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.
- (5) ¹Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet wiedereingestellt werden, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern die vor den Sommerferien nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit auch nach den Sommerferien unverändert auszuüben ist. ²Das Antragsrecht nach Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.“

Protokollerklärung zu Abschnitt III - Überleitungsrecht - :

Bei übergeleiteten Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, wird für diejenigen, die

- a) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 22 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11*

- b) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 23 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10*

gewährt, wenn sie den zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Lehrkräfteakademie Hessen erfolgreich absolviert haben, diesen nachweisen können und mindestens 25 v.H. ihrer Tätigkeit den Unterricht im Fach Ethik umfasst.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

[Unterschriften]

Niederschriftserklärungen

1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2:

Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 (sieben Monate),
2. vom 1. September 2010 bis zum 30. Juni 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (7 Monate + 10 Monate = 17 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (17 Monate + 6 Monate = 23 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft wird im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. Februar 2011 bis zum 30. September 2011 (acht Monate),
3. vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2013 (zwölf Monate),
4. vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 (fünf Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber ab 1. August 2013 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2013 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-H in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2013 erfolgt in Stufe 3. Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2013 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2013 erfolgt in Stufe 3.

2. Zu Vorbemerkung Nr. 6 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):

Die genannten Begriffe „dauerhafte Übertragung“ und „unter denselben Voraussetzungen“ werden anhand von Durchführungshinweisen näher erläutert.

3. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt A Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):

In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt.

4. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt B Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):

Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. August 2025 über die Erfahrungen des vereinbarten Tätigkeitsmerkmals austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern. Es wird die Schaffung von 16 Stellen angestrebt.